

Original

Gemeinde Wald
AZ: 10-028/1

Satzung
zur 4. Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen
vom 29.06.1987, zuletzt geändert am 24.04.1996
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Artikel 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wald folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für einen

Reihengrabplatz (Einzelgrab)	21,00 Euro pro Jahr
Familiengrabplatz	31,00 Euro pro Jahr
Urnengrabplatz	21,00 Euro pro Jahr
Kindergrabplatz	21,00 Euro pro Jahr

2. § 4 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 20 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für einen

Reihen- und Familiengrabplatz je Grabstelle	270,00 Euro
Urnen- und Kindergrabplatz	165,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro pro Todesfall.

3. § 5 (sonstige Gebühren) erhält folgende neue Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

a) während der Ruhefrist	218,00 Euro
b) nach Ablauf der Ruhefrist	218,00 Euro

2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof

- a) während der Ruhefrist: Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden
b) nach Ablauf der Ruhefrist: Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden
zuzüglich Überführungsgebühren

3. Leichenöffnungen

Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25,00 Euro

4. Genehmigungsgebühr eines Grabmals 5,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Wald
Wald, den 09.08.2001




Bauer, Erster Bürgermeister